

geschieden werden solle, da mit diesem auch die Landesherrlichkeit selbst im alten Sinne gänzlich weg-
falle, und dem neuen Wesen eines Staatsoberhaupt's Platz mache. Daß diesem letztern indeß eine,
zwar grundgesetzlich beschränkte, aber dennoch, zur Förderung alles Guten, zur Erhaltung des Ansehns der
Gesetze, zur Sicherung des in der neuen Ordnung so leicht gestörten Gleichgewichts und Friedens, hinreichend
befähigte, kräftige Stellung im Staate angewiesen werde, dies fordre gebieterisch das Wohl der Gesammtheit,
vor allen aber desjenigen Theils des Volkes, bei welchem das Interesse der Erhaltung das vorherrschende sey."

(Beschluß folgt.)

Verhandlungen der drei ritterschaftlichen Curien in der am 16. April stattge- habten Plenarsitzung.

(Die Zusammensetzung der ersten Kammer betreffend.)

(Fortsetzung.)

Die Betrachtung aber, daß einer ersten Kammer, solle sie ihren Zweck vollständig erreichen, auch
auf alle Fälle der Besitz der größtmöglichen Anzahl solcher Männer gesichert werde, welche nicht nur durch
ihre Gesinnungen, sondern auch durch ihre Erfahrung und Kenntnisse die Gründlichkeit der Arbeiten beför-
dern würden, bestimmte die Ritterschaft zu dem Beschlusse: daß man es Sr. Maj. dem Könige überlassen
wolle, derselben noch 6 Mitglieder beizugeben, bei denen kein weiteres Erforderniß vorausgesetzt würde,
als daß dieselben in die zweite Kammer wählbar seyn müßten.

Die Vorträge zweier Redner trugen wesentlich zu dieser Beschlußnahme bei, von denen der eine
bemerkte, wie diese Maaßregel in Bayern zum größten Nutzen für die Förderung und Gediegenheit der
Arbeiten der ersten Kammer gereicht habe.

Der König von Bayern habe von diesem Rechte Gebrauch gemacht, theils um allgemein aner-
kanntes Verdienst zu belohnen, theils um solche Männer der Kammer beizugeben, welche vermöge ihrer bür-
gerlichen Stellung, vermöge ihrer Kenntnisse und Gesinnungen hierzu geeignet schienen. Jetzt z. B. nähme
ein ausgezeichnete Professor der Universität München unter den Reichsräthen Bayerns seinen Platz, wie
früher ein vielseitig gebildeter Mann aus dem Gewerbestande.

Es blieb hierbei nicht unberührt, daß es wohl zu erwägen sey, ob man durch dieses der Krone
zustehende Recht derselben einen Einfluß auf die erste Kammer verschaffe, welcher, der Theorie nach nicht
zu vertheidigen, und in den Wünschen der gegenwärtigen Landtagsversammlung nicht begründet sey.

Das Resultat ernster Prüfung und vielfacher Discussion war jedoch, daß man diese Furcht mit
Grund nicht fassen dürfe. Es müsse, so wurde auf jenem Zweifel entgegnet, dem Regenten selbst zu wich-
tig seyn, der Volksgunst, dem Ansehen der ersten Kammer in der öffentlichen Meinung, nicht zu schaden,
als daß zu besorgen seyn sollte, daß die eingeräumte Ernennung nicht das Ergebnis sorgfältiger Prüfung
sey, und nicht nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen erfolgen werde.

Man war auch der Ueberzeugung, daß dieser Vorschlag bei den städtischen Curien gewiß Beifall
finden würde, wie man überhaupt der Hoffnung auf eine vollständige Vereinigung mit denselben Raum
geben zu können glaubte.